

Satzung
des
gemeinnützigen Vereins
natürlich inklusiv e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: "natürlich inklusiv e.V.". Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister an.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Westoverledingen.
- (3) Der Verein ist konfessionell, parteipolitisch, ethnisch und gender neutral.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Erziehung und Bildung sowie die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Beratung politischer Gremien sowie die Unterstützung von Mehrgenerationenhäusern, Schulen, Kitas, Vereinen oder Interessengemeinschaften.

Der Verein kann zur Verwirklichung der Satzungsziele auch Fördermittel einwerben und bei der Planung und Umsetzung inklusiver Außenräume unterstützen.

Der Verein führt durch, berät und begleitet:

- Öffentlichkeitsarbeit zum Themenbereich Inklusion und Barrierefreiheit z. B. durch Beratung, Vorträge, Ausstellungen, Online-Formate, Teilnahme an Messen sowie Publikationen.
- Bildungsarbeit mit und für Kitas, Schulen, Hochschulen sowie Jugend- und Familienzentren, Kommunen, Wohlfahrtsverbände, Planungsbüros oder Interessengruppen durch Durchführung von Beteiligungsformaten wie z.B.:
 - Kreativ- und Mitmach-Workshops mit vielfältigen Materialien und Methoden (z. B. nach der Dillinger-Methode), in denen Ideen für inklusive Projekte entwickelt und visualisiert werden,
 - partizipatives Einbeziehen in Planungsprozesse (z.B. anhand des PinxPattern-Prinzips) als konzeptioneller Rahmen oder
 - Selbsterfahrungs-Workshops mit Hilfsmitteln wie Simulationsbrillen u.a., um Barrieren erlebbar zu machen und Berührungspunkte abzubauen

- Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften und die Weitergabe von Mitteln im Rahmen der o. g. Zwecke.
- (3) Der Verein kann zu diesen Zwecken auch geeignete digitale Formate, interaktive Medien und Modellprojekte einsetzen, die dem Wissenstransfer und der Bewusstseinsbildung dienen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener und durch den Vorstand genehmigter Auslagen. Den Arbeitszettel mit den aufgelisteten Arbeitsstunden und den Beschreibungen muss jedes Mitglied bis zum 31. Januar des Folgejahres dem Finanzvorstand darlegen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§5 Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein, die im Sinne des Vereins agiert. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Verein kann ein Ehrenmitglied ernennen, das sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Es handelt sich dann um eine reine Ehrung ohne Sonderrechte. Es können nicht nur Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung vorzulesen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Weitere Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
- a. Spenden
 - b. Sponsoren
 - c. Stiftungen
 - d. Zuschüsse öffentlicher Stellen
 - e. Sonstige Einnahmen

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. und der Vorstand.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der
- a. ersten vorsitzenden Person,
 - b. der zweiten vorsitzenden Person
 - c. und eine Person als Finanzvorstand.
- (2) Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich durch nur ein Mitglied des Vorstandes vertreten werden.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Des Weiteren wählt die Mitgliederversammlung eine Person für die Schriftführung und zwei Personen für die Kassenprüfung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen, sofern eines dieser Ämter das Amt des Finanzvorstandes ist.
- (5) Zum Vorstand können nur volljährige Mitglieder, die natürliche Personen sind, gewählt werden. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine:n Nachfolger:in wählen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der vorstandsvorsitzenden Person kommt der Stichtscheid zu. Sollte die vorstandsvorsitzende Person von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht der vertretenden Person der Stichtscheid zu.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und elektronische Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (9) Die Vorstandssitzung leitet die erste vorsitzende Person, bei deren Abwesenheit die zweite vorsitzende Person. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per Videokonferenz oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorsitz

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung solchen Personen, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft oder auch den Ehrenvorsitz verleihen.

§13 Geschäftsführende Person (Besondere Vertretung nach § 30 BGB)

Der Vorstand kann eine geschäftsführende Person berufen. Diese führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes bzw. einer Geschäftsordnung des Vorstandes.

§14 Vergütung

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat die erste vorsitzende Person.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und die mitarbeitenden Personen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und die mitarbeitenden Personen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist von einem Vorstandsmitglied mindestens einmal im Jahr einzuberufen, im Übrigen bei Bedarf. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (2) In der ordentlichen Mitgliederversammlung legen die rechnungsprüfenden Personen Rechnung und lassen die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand oder, soweit vorhanden, die geschäftsführende Person den Geschäftsbericht ab.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von einem Vorstandsmitglied oder mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt werden.
- (4) Abweichend von § 32 (1) Satz 1 des BGB können die Vereinsmitglieder auch online (Weg der elektronischen Kommunikation) an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte ausüben.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Art der Abstimmung wird von der versammlungsleitenden Person festgelegt.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl zwei rechnungsprüfender Personen,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Berichts der prüfenden Personen über das abgelaufene Geschäftsjahr und
 - d) die Entlastung des Vorstandes.

§16 Sitzungsberichte

- (1) Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
- (2) Niederschriften über Vorstandssitzungen sind von der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Person und Niederschriften über Mitgliederversammlungen von der protokollführenden und von der versammlungsleitenden Person zu unterzeichnen. Das Protokoll wird von der schriftführenden Person geführt. Ist diese nicht anwesend, bestimmt die versammlungsleitende Person eine Person.

§17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die vorstandsvorsitzende Person und die stellvertretende Person gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung der in §2 (1) der Vereinssatzung genannten Zwecke.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27. November 2023 in Westoverledingen errichtet.

- (4) Die Gründungsmitglieder haben diese Satzung genehmigt und unterschreiben sie in Westoverledingen, im Ortsteil Völlen, am 27. November 2023.
Die Satzung wurde zuletzt geändert mit Beschluss vom 17. Juni 2025.